

Commerzbank Online Banking Bedingungen

(Stand: 14. Juni 2010)

Diese Bedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen, die in der Bankleitzahl an 4. Stelle die Ziffer „4“ tragen. Für alle anderen Kunden gelten die Bedingungen und ergänzenden Sonderbedingungen ihrer kontoführenden Filiale.

1. Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber kann Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Für die Abwicklung gelten die Bedingungen für die jeweiligen Bankgeschäfte (z.B. Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste, Sonderbedingungen für Commerzbank Online Banking Wertpapierbedingungen, Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Die Bank ist berechtigt, dem Konto-/Depotinhaber die Änderung ihrer Geschäftsbedingungen auf elektronischem Weg anzuzeigen und zum Abruf bereitzustellen. Wegen des Wirksamwerdens der Änderungen verbleibt es bei der Regelung in Nummer 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den mit dem Kunden vereinbarten abweichenden Regelungen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Zur Nutzung des Online Banking gelten die Standardlimite oder die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits für das Online Banking.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online Banking

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online Banking die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nummer 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nummer 4).

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN),
- die Signatur-PIN/das Kennwort und die Daten des persönlichen elektronischen Schlüssels für die elektronische Signatur.

2.2 Authentifizierungsinstrumente

Die TAN können dem Teilnehmer auf einer Liste mit einmal verwendbaren TAN zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmer können weitere Authentifizierungsinstrumente zur Speicherung der elektronischen Signaturdaten nutzen:

- eine Chipkarte mit Signaturfunktion oder
- ein sonstiges Authentifizierungsinstrument, auf dem sich der Signaturschlüssel befindet.

Für eine Chipkarte benötigt der Teilnehmer zusätzlich ein geeignetes Kartenlesegerät.

3. Zugang zum Online Banking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online Banking, wenn

- dieser die Kontonummer oder seine individuelle Kundenkennung und seine PIN oder elektronische Signatur übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 9.1 und 10) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Auftragsabwicklung im Rahmen des Online Bankings

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss einen im Rahmen des Online Bankings erteilten Auftrag (z.B. eine Überweisung) zu dessen Wirksamkeit mit dem vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmal (PIN und TAN oder die Signatur-PIN/das Kennwort und die elektronische Signatur) autorisieren und der Bank mittels Online Banking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Meldung nach AWW

Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu beachten.

4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen. Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online Bankings erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im Online Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der im Rahmen des Online Bankings erteilten Aufträge erfolgt nach den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z.B. Überweisung oder Wertpapierauftrag) geltenden Regelungen.

(2) Für Zahlungsaufträge (Überweisung, Lastschrift) gelten folgende Sonderregelungen:

Die Bank wird den Zahlungsauftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat sich mit seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart liegt vor
- Das Online Banking Datenformat ist eingehalten
- Das gesondert vereinbarte Online Banking Verfügungslimit oder das Standardlimit ist nicht überschritten
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor
- Es ist eine ausreichende Kontodeckung (Guthaben oder eingeräumter Kredit) vorhanden

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank den Zahlungsauftrag aus. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz (2) Satz 1 1.– 5. Spiegelstrich nicht vor, wird die Bank den Zahlungsauftrag nicht ausführen. Führt sie den Auftrag nicht aus, wird sie den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Führt die Bank den Auftrag aus, obwohl keine Kontodeckung vorhanden ist, entsteht eine geduldete Kontoüberziehung, für die ein erhöhter Zins zu zahlen ist.

6. Information des Kontoinhabers über mittels Online Banking erteilte Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Konto- und Depotinformationen vereinbarten Weg und gemäß den für den Auftrag geltenden Bedingungen.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Online Banking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online Banking nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online Banking Zugangskanäle (z.B. Internetadresse) herzustellen.

7.2 Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat

- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nummer 2.1) geheim zu halten und nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online Banking Zugangskanäle an diese zu übermitteln sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nummer 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstrumentes ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmal das Online Banking Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstrumentes zu beachten:

- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale PIN und TAN sowie die Signatur-PIN/das Kennwort dürfen nicht elektronisch gespeichert werden (z.B. im Kundensystem). Der vom Teilnehmer erzeugte persönliche elektronische Schlüssel darf sich nur in der alleinigen Verfügungsgewalt des Teilnehmers befinden
- Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können
- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (z.B. nicht auf Online-Händlerseiten)
- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht außerhalb des Online Banking Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail
- Die Signatur-PIN/das Kennwort für die elektronische Signatur dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden
- Der Teilnehmer darf zur Autorisierung eines Auftrags nicht mehr als eine TAN verwenden. Zwei TANs sind lediglich zu verwenden, wenn die TAN-Liste gewechselt wird. Hier muss der Teilnehmer eine TAN aus der alten TAN-Liste eingeben und eine TAN aus der neuen TAN-Liste

7.3 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten
Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online Banking Auftrag (z.B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z.B. Mobiltelefon, Chipkartenlesegerät mit Display) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Ein- und Ausfuhr von Software im Ausland

In Ländern, in denen Nutzungs- oder Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen für Verschlüsselungstechniken bestehen, darf eine von der Bank zur Verfügung gestellte Software nicht verwendet werden.

9. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

9.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments,
 - die missbräuchliche Verwendung oder
 - die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.
- (2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt
- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
 - das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,
- muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

9.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

10. Nutzungssperre

10.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 9.1,

- den Online Banking Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

10.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online Banking Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
- sie berechtigt ist, den Online Banking Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.
- (2) Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

10.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

10.4 Automatische Sperre eines chipbasierten Authentifizierungsinstruments sowie Online Banking Zugang über das Portal mittels PIN und TAN

- (1) Die Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge die Signatur-PIN/das Kennwort für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird. Eine Freischaltung der Chipkarte durch die Bank ist nicht möglich.
- (2) Wenn der Kontrollwert zur Freigabe der HBCI-Signatur dreimal falsch eingegeben wird, kommt es zur Sperrung der übermittelten Signatur. Der Teilnehmer muss eine neue elektronische Signatur erstellen und diese erneut an die Bank übermitteln.
- (3) Die dreimalige Falscheingabe des PIN führt zu einer Sperre des Online Banking Zugangs über das Portal.
- (4) Das im Absatz 1 genannte Authentifizierungsinstrument kann dann nicht mehr für das Online Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online Bankings wiederherzustellen.

11. Haftung

11.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online Banking Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online Banking Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online Banking Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online Banking Verfügung richtet sich vorrangig nach Ziffer 11.2 und nachrangig nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen.

11.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

11.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verloren gegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus bis zu einem Höchstbetrag von der Hälfte des verfügbaren Betrages, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 9.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 9.1 Absatz 1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 1. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt oder das Autorisierungsinstrument einem Dritten zugänglich macht und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 7.2 Absatz 1 2. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 3. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online Banking Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 4. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 5. Spiegelstrich),
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 6. Spiegelstrich) oder
- die auf seinem Authentifizierungsinstrument angezeigten Auftragsdaten nicht prüft.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Standardlimit oder das mit dem Kunden vereinbarte Online Banking Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf diese Limite.

11.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach über das Online Banking durch nicht autorisierte Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

12. Datenschutz

Alle im Rahmen von Commerzbank Online Banking entstehenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der Bank und der Commerz Service GmbH (CSG) bzw. der Dresdner Direkt Service nur innerhalb der Europäischen Union erhoben und verarbeitet.

Sonderbedingungen für Commerzbank Online Banking Wertpapiergeschäfte

Diese Bedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen, die in der Bankleitzahl an 4. Stelle die Ziffer „4“ tragen. Für alle anderen Kunden gelten die Bedingungen und ergänzenden Sonderbedingungen ihrer kontoführenden Filiale.

Ergänzend zu den Commerzbank Online Banking Bedingungen gelten für Commerzbank Online Banking Wertpapiergeschäfte die nachfolgenden Sonderbedingungen:

1. Leistungsbeschreibung

Der Online Nutzer kann bei Wertpapiergeschäften mittels Online Banking im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung gegenüber der Bank folgende Willenserklärungen abgeben:

- Erteilung von Aufträgen zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren über das bei der Bank geführte Depot nach Maßgabe der Ziffer 2. dieser Bedingungen. Zusätzlich kann der Online Nutzer bei Wertpapiergeschäften mittels Online Banking nachstehende Informationen abrufen:
- aktueller Depotbestand
- Wertpapierkennnummer-Orderbuchanzeige

Bei Wertpapiergeschäften mittels Online Banking erbringt die Bank keine individuelle, auf die persönlichen Bedürfnisse des Online Nutzers zugeschnittene Anlageberatung. Der Online Nutzer trifft, ggf. gestützt auf die zur Verfügung gestellten Informationen und Research-Studien, eine selbstständige Anlageentscheidung. Wünscht der Online Nutzer eine individuelle Beratung, so kann er sich an den Kundenbetreuer wenden. Die Bank wird bei Wertpapiergeschäften mittels Online Banking den Auftrag des Online Nutzers nach §31 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz lediglich auf seine Angemessenheit hin überprüfen und den Online Nutzer gegebenenfalls vor Auftragsausführung auf die Unangemessenheit der Order hinweisen. Die Verrechnung der Gegenwerte erfolgt ausschließlich über die bei der Bank für die Nutzung von Online Banking vorgesehenen Konten.

2. Kenntnisstufe

Aufgrund seiner Angaben nach §31 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG-Bogen) erhält der Online Nutzer eine persönliche Kenntnisstufe. Er kann Aufträge nur innerhalb dieser ihm gegenüber bekannt gegebenen Kenntnisstufe erteilen. Über die Kenntnisstufe hinausgehende Aufträge werden systemseitig nicht angenommen. Sofern der Online Nutzer keine oder nur unvollständige Angaben nach §31 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz macht, wird die Bank Aufträge zum Kauf von Wertpapieren nur innerhalb der niedrigsten Kenntnisstufe entgegennehmen.

3. Ordererteilung

Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren sind erst dann vom Online Nutzer erteilt, wenn er die von der Bank erhaltene Rückmeldung im Bildschirmdialog gegenüber der Bank mittels Eingabe einer Transaktionsnummer (TAN) und anschließender Freigabe bestätigt hat.

4. Orderänderung/Orderlöschung

Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren können vom Online Nutzer nachträglich nur geändert oder gelöscht werden, sofern der ursprüngliche Auftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Dem Online Nutzer wird systemseitig angezeigt werden, ob eine Orderänderung/Orderlöschung noch akzeptiert werden konnte.

5. Orderhöchstbetrag

Der Online Nutzer kann bei Wertpapiergeschäften mittels Online Banking aus Sicherheitsgründen nur innerhalb eines vereinbarten Höchstbetrages pro Order Wertpapiere erwerben. Auf der Grundlage des zuletzt systemseitig verfügbaren Wertpapierkurses bzw. des vom Kunden erteilten Limits überprüft die Bank bei jeder Wertpapiertransaktion die Ausnutzung des Höchstbetrages. Ist eine Überschreitung des Höchstbetrages pro Order gewünscht, kann sich der Online Nutzer an seinen Kundenbetreuer wenden und seinen Auftrag außerhalb des OnlineBanking erteilen.

6. Ausführungsplatz

Bei der Ordererteilung wird dem Online Nutzer ein Ausführungsplatz in Einklang mit den Ausführungsgrundsätzen der Bank vorgeschlagen. Der Online Nutzer hat die Möglichkeit, einen anderen Ausführungsplatz zu bestimmen; in diesem Fall wird die Bank den Auftrag nicht gemäß ihren Ausführungsgrundsätzen ausführen. Der Online Nutzer schließt mit der Bank Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (dazu Ziffer 7 dieser Bedingungen) oder Festpreisgeschäften (dazu Ziffern 8. und 9. dieser Bedingungen) ab.

7. Preis des Ausführungsgeschäfts im Kommissionsgeschäft

Beauftragt der Online Nutzer die Bank zur Durchführung der Wertpapierorder im Wege des Kommissionsgeschäfts, wird dem Online Nutzer ein Kurswert der disponierten Wertpapiere angezeigt. Dieser angezeigte Betrag beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs aus den Datenbeständen der Bank und dient lediglich als unverbindliche Orientierungsgröße für den Kunden. Der Preis des Ausführungsgeschäfts wird erst mit der Orderausführung an dem Handelsplatz nach den dort jeweils geltenden Preisfeststellungsregeln bestimmt; der endgültige Abrechnungsbetrag enthält zusätzlich das Entgelt der Bank sowie etwaige ihr in Rechnung gestellte fremde Kosten.

8. Auftragserteilung im Festpreisgeschäft

Vereinbaren Kunde und Bank für ein Geschäft einen festen Preis, so kommt ein außerbörslicher Kaufvertrag zwischen Kunde und Bank zustande. Zu diesem Zweck nennt die Bank für die Wertpapiere Preisindikationen, die laufend kurzfristig aktualisiert werden. Der Online Nutzer kann der Bank auf Grundlage dieser Preisindikationen den Abschluss eines Festpreisgeschäfts antragen. Sofern die Bank dieses Angebot annimmt, wird die Bank dem Online Nutzer eine Annahmeerklärung anzeigen.

9. Korrektur von Festpreisgeschäften durch die Bank (Mistrade-Regelung)

Der Bank steht ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall zu, dass der außerbörsliche Kaufvertrag zu einem nicht marktgerecht gebildeten Preis zustande kam (Mistrade). Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Festpreisgeschäfts marktgerechten Referenzpreis abweicht. Als Ursache für einen Mistrade kommen entweder Fehler im technischen System der Bank sowie ihrer Vertragspartner oder Fehler bei der Eingabe einer Preisindikation in Betracht. Als Referenzpreis des Wertpapiers gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem fraglichen Festpreisgeschäft in einem börslichen oder außerbörslichen Handelssystem zustande gekommenen Geschäfte in dem fraglichen Wertpapier. Ist kein Durchschnittspreis zu ermitteln, so ermittelt die Bank den Referenzpreis nach billigem Ermessen mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden. Als erhebliche und offenkundige Abweichung von dem marktgerechten Referenzpreis gilt bei Geschäftsabschlüssen

(1) in stücknotierten Wertpapieren bei einem Referenzpreis über EUR 0,40 eine Abweichung von mindestens 10% oder mehr als EUR 2,50, bei einem anderen Referenzpreis eine Abweichung von mindestens 25% oder mehr als EUR 0,10;

(2) in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden, bei einem Referenzpreis ab 101,50% eine Abweichung von mindestens 2,5 Prozentpunkten, bei einem Referenzpreis zwischen 60% und bis zu unter 101,50% eine Abweichung von mindestens 2 Prozentpunkten, bei einem Referenzpreis zwischen 30% und bis zu unter 60% eine Abweichung von mindestens 1,25 Prozentpunkten, bei einem Referenzpreis unter 30% eine Abweichung von mindestens 1 Prozentpunkt.

Die Bank macht ihr Aufhebungsverlangen am Tage des Mistrades geltend. Die Bank verzichtet auf ihr Aufhebungsrecht, wenn die Schadenssumme EUR 500,- nicht erreicht. Dem Kunden steht kein Anspruch auf Ersatz etwaiger im Vertrauen auf den Bestand des aufgehobenen Festpreisgeschäfts erlittener Schäden zu.

10. Informationen/Research-Studien

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Informationen, Wertpapierstammdaten und Wertpapierkurse bezieht die Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben kann die Bank nicht übernehmen. Research-Studien geben, soweit sie Meinungsäußerungen enthalten, die Einschätzung eines der Research-Teams der Bank wieder. Eine individuelle Anlageempfehlung ist damit nicht verbunden und sie ersetzen keine Anlageberatung.

Besondere Verpflichtungen des Online Nutzers

- Der Online Nutzer verpflichtet sich, bei Wertpapiergeschäften mittels Online Banking nur innerhalb des Kontoguthabens oder eingeräumter Kreditlinien zu verfügen. Er wird evtl. aus der Ausführung von Wertpapieraufträgen entstandene Überziehungen unverzüglich zurückführen.
- Vor Freigabe der Order hat sich der Online Nutzer zu vergewissern, dass er die Wertpapierkennnummer, die Stückzahl, die Gültigkeit und die betragsmäßige Limitierung seiner Order korrekt in das System eingestellt hat.
- Bei dem Abruf von Research-Studien hat der Online Nutzer das Erstellungsdatum zu beachten. Danach eingetretene Ereignisse sind in der Studie nicht berücksichtigt.

Benötigt der Online Nutzer ergänzende aktuelle Informationen, kann er sich an den Kundenbetreuer wenden.

Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“.

Commerzbank Online Banking Bedingungen

(Stand: 14. Juni 2010)

Diese Bedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen, die in der Bankleitzahl an 4. Stelle die Ziffer „4“ tragen. Für alle anderen Kunden gelten die Bedingungen und ergänzenden Sonderbedingungen ihrer kontoführenden Filiale.

1. Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber kann Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Für die Abwicklung gelten die Bedingungen für die jeweiligen Bankgeschäfte (z.B. Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste, Sonderbedingungen für Commerzbank Online Banking Wertpapierbedingungen, Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Die Bank ist berechtigt, dem Konto-/Depotinhaber die Änderung ihrer Geschäftsbedingungen auf elektronischem Weg anzuzeigen und zum Abruf bereitzustellen. Wegen des Wirksamwerdens der Änderungen verbleibt es bei der Regelung in Nummer 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den mit dem Kunden vereinbarten abweichenden Regelungen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Zur Nutzung des Online Banking gelten die Standardlimite oder die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits für das Online Banking.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online Banking

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online Banking die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nummer 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nummer 4).

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN),
- die Signatur-PIN/das Kennwort und die Daten des persönlichen elektronischen Schlüssels für die elektronische Signatur.

2.2 Authentifizierungsinstrumente

Die TAN können dem Teilnehmer auf einer Liste mit einmal verwendbaren TAN zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmer können weitere Authentifizierungsinstrumente zur Speicherung der elektronischen Signaturdaten nutzen:

- eine Chipkarte mit Signaturfunktion oder
- ein sonstiges Authentifizierungsinstrument, auf dem sich der Signaturschlüssel befindet.

Für eine Chipkarte benötigt der Teilnehmer zusätzlich ein geeignetes Kartenlesegerät.

3. Zugang zum Online Banking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online Banking, wenn

- dieser die Kontonummer oder seine individuelle Kundenkennung und seine PIN oder elektronische Signatur übermittelt hat,
 - die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 9.1 und 10) vorliegt.
- Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Auftragsabwicklung im Rahmen des Online Bankings

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss einen im Rahmen des Online Bankings erteilten Auftrag (z.B. eine Überweisung) zu dessen Wirksamkeit mit dem vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmal (PIN und TAN oder die Signatur-PIN/das Kennwort und die elektronische Signatur) autorisieren und der Bank mittels Online Banking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Meldung nach AWW

Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu beachten.

4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen. Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online Bankings erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im Online Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der im Rahmen des Online Bankings erteilten Aufträge erfolgt nach den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z.B. Überweisung oder Wertpapierauftrag) geltenden Regelungen.

(2) Für Zahlungsaufträge (Überweisung, Lastschrift) gelten folgende Sonderregelungen:

Die Bank wird den Zahlungsauftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat sich mit seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart liegt vor
- Das Online Banking Datenformat ist eingehalten
- Das gesondert vereinbarte Online Banking Verfügungslimit oder das Standardlimit ist nicht überschritten
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor
- Es ist eine ausreichende Kontodeckung (Guthaben oder eingeräumter Kredit) vorhanden

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank den Zahlungsauftrag aus. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz (2) Satz 1 1.– 5. Spiegelstrich nicht vor, wird die Bank den Zahlungsauftrag nicht ausführen. Führt sie den Auftrag nicht aus, wird sie den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Führt die Bank den Auftrag aus, obwohl keine Kontodeckung vorhanden ist, entsteht eine geduldete Kontoüberziehung, für die ein erhöhter Zins zu zahlen ist.

6. Information des Kontoinhabers über mittels Online Banking erteilte Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Konto- und Depotinformationen vereinbarten Weg und gemäß den für den Auftrag geltenden Bedingungen.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Online Banking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online Banking nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online Banking Zugangskanäle (z.B. Internetadresse) herzustellen.

7.2 Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat

- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nummer 2.1) geheim zu halten und nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online Banking Zugangskanäle an diese zu übermitteln sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nummer 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstrumentes ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmal das Online Banking Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstrumentes zu beachten:

- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale PIN und TAN und die Signatur-PIN/das Kennwort dürfen nicht elektronisch gespeichert werden (z.B. im Kundensystem). Der vom Teilnehmer erzeugte persönliche elektronische Schlüssel darf sich nur in der alleinigen Verfügungsgewalt des Teilnehmers befinden
- Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können
- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (z.B. nicht auf Online-Händlerseiten)
- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht außerhalb des Online Banking Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail
- Die Signatur-PIN/das Kennwort für die elektronische Signatur dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden
- Der Teilnehmer darf zur Autorisierung eines Auftrags nicht mehr als eine TAN verwenden. Zwei TANs sind lediglich zu verwenden, wenn die TAN-Liste gewechselt wird. Hier muss der Teilnehmer eine TAN aus der alten TAN-Liste eingeben und eine TAN aus der neuen TAN-Liste

7.3 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten
Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online Banking Auftrag (z.B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z.B. Mobiltelefon, Chipkartenlesegerät mit Display) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Ein- und Ausfuhr von Software im Ausland

In Ländern, in denen Nutzungs- oder Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen für Verschlüsselungstechniken bestehen, darf eine von der Bank zur Verfügung gestellte Software nicht verwendet werden.

9. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

9.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments,
 - die missbräuchliche Verwendung oder
 - die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.
- (2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt
- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
 - das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,
- muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

9.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

10. Nutzungssperre

10.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 9.1,

- den Online Banking Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

10.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online Banking Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
- sie berechtigt ist, den Online Banking Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.
- (2) Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

10.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

10.4 Automatische Sperre eines chipbasierten Authentifizierungsinstruments sowie Online Banking Zugang über das Portal mittels PIN und TAN

- (1) Die Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge die Signatur-PIN/das Kennwort für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird. Eine Freischaltung der Chipkarte durch die Bank ist nicht möglich.
- (2) Wenn der Kontrollwert zur Freigabe der HBCI-Signatur dreimal falsch eingegeben wird, kommt es zur Sperrung der übermittelten Signatur. Der Teilnehmer muss eine neue elektronische Signatur erstellen und diese erneut an die Bank übermitteln.
- (3) Die dreimalige Falscheingabe des PIN führt zu einer Sperre des Online Banking Zugangs über das Portal.
- (4) Das im Absatz 1 genannte Authentifizierungsinstrument kann dann nicht mehr für das Online Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online Bankings wiederherzustellen.

11. Haftung

11.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online Banking Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online Banking Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online Banking Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online Banking Verfügung richtet sich vorrangig nach Ziffer 11.2 und nachrangig nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen.

11.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

11.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verloren gegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus bis zu einem Höchstbetrag von der Hälfte des verfügbaren Betrages, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 9.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 9.1 Absatz 1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 1. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt oder das Autorisierungsinstrument einem Dritten zugänglich macht und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 7.2 Absatz 1 2. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 3. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online Banking Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 4. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 5. Spiegelstrich),
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 6. Spiegelstrich) oder
- die auf seinem Authentifizierungsinstrument angezeigten Auftragsdaten nicht prüft.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Standardlimit oder das mit dem Kunden vereinbarte Online Banking Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf diese Limite.

11.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach über das Online Banking durch nicht autorisierte Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

12. Datenschutz

Alle im Rahmen von Commerzbank Online Banking entstehenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der Bank und der Commerz Service GmbH (CSG) bzw. der Dresdner Direkt Service nur innerhalb der Europäischen Union erhoben und verarbeitet.

Sonderbedingungen für Commerzbank Online Banking Wertpapiergeschäfte

Diese Bedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen, die in der Bankleitzahl an 4. Stelle die Ziffer „4“ tragen. Für alle anderen Kunden gelten die Bedingungen und ergänzenden Sonderbedingungen ihrer kontoführenden Filiale.

Ergänzend zu den Commerzbank Online Banking Bedingungen gelten für Commerzbank Online Banking Wertpapiergeschäfte die nachfolgenden Sonderbedingungen:

1. Leistungsbeschreibung

Der Online Nutzer kann bei Wertpapiergeschäften mittels Online Banking im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung gegenüber der Bank folgende Willenserklärungen abgeben:

- Erteilung von Aufträgen zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren über das bei der Bank geführte Depot nach Maßgabe der Ziffer 2. dieser Bedingungen. Zusätzlich kann der Online Nutzer bei Wertpapiergeschäften mittels Online Banking nachstehende Informationen abrufen:
- aktueller Depotbestand
- Wertpapierkennnummer-Orderbuchanzeige

Bei Wertpapiergeschäften mittels Online Banking erbringt die Bank keine individuelle, auf die persönlichen Bedürfnisse des Online Nutzers zugeschnittene Anlageberatung. Der Online Nutzer trifft, ggf. gestützt auf die zur Verfügung gestellten Informationen und Research-Studien, eine selbstständige Anlageentscheidung. Wünscht der Online Nutzer eine individuelle Beratung, so kann er sich an den Kundenbetreuer wenden. Die Bank wird bei Wertpapiergeschäften mittels Online Banking den Auftrag des Online Nutzers nach §31 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz lediglich auf seine Angemessenheit hin überprüfen und den Online Nutzer gegebenenfalls vor Auftragsausführung auf die Unangemessenheit der Order hinweisen. Die Verrechnung der Gegenwerte erfolgt ausschließlich über die bei der Bank für die Nutzung von Online Banking vorgesehenen Konten.

2. Kenntnisstufe

Aufgrund seiner Angaben nach §31 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG-Bogen) erhält der Online Nutzer eine persönliche Kenntnisstufe. Er kann Aufträge nur innerhalb dieser ihm gegenüber bekannt gegebenen Kenntnisstufe erteilen. Über die Kenntnisstufe hinausgehende Aufträge werden systemseitig nicht angenommen. Sofern der Online Nutzer keine oder nur unvollständige Angaben nach §31 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz macht, wird die Bank Aufträge zum Kauf von Wertpapieren nur innerhalb der niedrigsten Kenntnisstufe entgegennehmen.

3. Ordererteilung

Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren sind erst dann vom Online Nutzer erteilt, wenn er die von der Bank erhaltene Rückmeldung im Bildschirmdialog gegenüber der Bank mittels Eingabe einer Transaktionsnummer (TAN) und anschließender Freigabe bestätigt hat.

4. Orderänderung/Orderlöschung

Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren können vom Online Nutzer nachträglich nur geändert oder gelöscht werden, sofern der ursprüngliche Auftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Dem Online Nutzer wird systemseitig angezeigt werden, ob eine Orderänderung/Orderlöschung noch akzeptiert werden konnte.

5. Orderhöchstbetrag

Der Online Nutzer kann bei Wertpapiergeschäften mittels Online Banking aus Sicherheitsgründen nur innerhalb eines vereinbarten Höchstbetrages pro Order Wertpapiere erwerben. Auf der Grundlage des zuletzt systemseitig verfügbaren Wertpapierkurses bzw. des vom Kunden erteilten Limits überprüft die Bank bei jeder Wertpapiertransaktion die Ausnutzung des Höchstbetrages. Ist eine Überschreitung des Höchstbetrages pro Order gewünscht, kann sich der Online Nutzer an seinen Kundenbetreuer wenden und seinen Auftrag außerhalb des OnlineBanking erteilen.

6. Ausführungsplatz

Bei der Ordererteilung wird dem Online Nutzer ein Ausführungsplatz in Einklang mit den Ausführungsgrundsätzen der Bank vorgeschlagen. Der Online Nutzer hat die Möglichkeit, einen anderen Ausführungsplatz zu bestimmen; in diesem Fall wird die Bank den Auftrag nicht gemäß ihren Ausführungsgrundsätzen ausführen. Der Online Nutzer schließt mit der Bank Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (dazu Ziffer 7 dieser Bedingungen) oder Festpreisgeschäften (dazu Ziffern 8. und 9. dieser Bedingungen) ab.

7. Preis des Ausführungsgeschäfts im Kommissionsgeschäft

Beauftragt der Online Nutzer die Bank zur Durchführung der Wertpapierorder im Wege des Kommissionsgeschäfts, wird dem Online Nutzer ein Kurswert der disponierten Wertpapiere angezeigt. Dieser angezeigte Betrag beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs aus den Datenbeständen der Bank und dient lediglich als unverbindliche Orientierungsgröße für den Kunden. Der Preis des Ausführungsgeschäfts wird erst mit der Orderausführung an dem Handelsplatz nach den dort jeweils geltenden Preisfeststellungsregeln bestimmt; der endgültige Abrechnungsbetrag enthält zusätzlich das Entgelt der Bank sowie etwaige ihr in Rechnung gestellte fremde Kosten.

8. Auftragserteilung im Festpreisgeschäft

Vereinbaren Kunde und Bank für ein Geschäft einen festen Preis, so kommt ein außerbörslicher Kaufvertrag zwischen Kunde und Bank zustande. Zu diesem Zweck nennt die Bank für die Wertpapiere Preisindikationen, die laufend kurzfristig aktualisiert werden. Der Online Nutzer kann der Bank auf Grundlage dieser Preisindikationen den Abschluss eines Festpreisgeschäfts antragen. Sofern die Bank dieses Angebot annimmt, wird die Bank dem Online Nutzer eine Annahmeerklärung anzeigen.

9. Korrektur von Festpreisgeschäften durch die Bank (Mistrade-Regelung)

Der Bank steht ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall zu, dass der außerbörsliche Kaufvertrag zu einem nicht marktgerecht gebildeten Preis zustande kam (Mistrade). Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Festpreisgeschäfts marktgerechten Referenzpreis abweicht. Als Ursache für einen Mistrade kommen entweder Fehler im technischen System der Bank sowie ihrer Vertragspartner oder Fehler bei der Eingabe einer Preisindikation in Betracht. Als Referenzpreis des Wertpapiers gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem fraglichen Festpreisgeschäft in einem börslichen oder außerbörslichen Handelssystem zustande gekommenen Geschäfte in dem fraglichen Wertpapier. Ist kein Durchschnittspreis zu ermitteln, so ermittelt die Bank den Referenzpreis nach billigem Ermessen mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden. Als erhebliche und offenkundige Abweichung von dem marktgerechten Referenzpreis gilt bei Geschäftsabschlüssen

(1) in stücknotierten Wertpapieren bei einem Referenzpreis über EUR 0,40 eine Abweichung von mindestens 10% oder mehr als EUR 2,50, bei einem anderen Referenzpreis eine Abweichung von mindestens 25% oder mehr als EUR 0,10;

(2) in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden, bei einem Referenzpreis ab 101,50% eine Abweichung von mindestens 2,5 Prozentpunkten, bei einem Referenzpreis zwischen 60% und bis zu unter 101,50% eine Abweichung von mindestens 2 Prozentpunkten, bei einem Referenzpreis zwischen 30% und bis zu unter 60% eine Abweichung von mindestens 1,25 Prozentpunkten, bei einem Referenzpreis unter 30% eine Abweichung von mindestens 1 Prozentpunkt.

Die Bank macht ihr Aufhebungsverlangen am Tage des Mistrades geltend. Die Bank verzichtet auf ihr Aufhebungsrecht, wenn die Schadenssumme EUR 500,- nicht erreicht. Dem Kunden steht kein Anspruch auf Ersatz etwaiger im Vertrauen auf den Bestand des aufgehobenen Festpreisgeschäfts erlittener Schäden zu.

10. Informationen/Research-Studien

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Informationen, Wertpapierstammdaten und Wertpapierkurse bezieht die Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben kann die Bank nicht übernehmen. Research-Studien geben, soweit sie Meinungsäußerungen enthalten, die Einschätzung eines der Research-Teams der Bank wieder. Eine individuelle Anlageempfehlung ist damit nicht verbunden und sie ersetzen keine Anlageberatung.

Besondere Verpflichtungen des Online Nutzers

- Der Online Nutzer verpflichtet sich, bei Wertpapiergeschäften mittels Online Banking nur innerhalb des Kontoguthabens oder eingeräumter Kreditlinien zu verfügen. Er wird evtl. aus der Ausführung von Wertpapieraufträgen entstandene Überziehungen unverzüglich zurückführen.
- Vor Freigabe der Order hat sich der Online Nutzer zu vergewissern, dass er die Wertpapierkennnummer, die Stückzahl, die Gültigkeit und die betragsmäßige Limitierung seiner Order korrekt in das System eingestellt hat.
- Bei dem Abruf von Research-Studien hat der Online Nutzer das Erstellungsdatum zu beachten. Danach eingetretene Ereignisse sind in der Studie nicht berücksichtigt.

Benötigt der Online Nutzer ergänzende aktuelle Informationen, kann er sich an den Kundenbetreuer wenden.

Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.“